

Statuten des Vereins „Österreichischer Buchklub der Jugend“

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Buchklub der Jugend“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

(1) Vereinszweck ist:

- bei jungen Menschen die Freude am und die Bereitschaft zum Lesen zu fördern;
- Lesen als selbst bestimmte, lebensbegleitende Tätigkeit und wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu vermitteln;
- Lesen als Schlüsselqualifikation zur Rezeption der verschiedenen Informations- und Kommunikationsmedien zu vermitteln;
- Verständnis für empfehlenswerte Jugendmedien, insbesondere der Jugendliteratur, und deren Verbreitung zu fördern;
- junge Menschen individuell zum Lesen zu motivieren und beim Lesen zu unterstützen.

(2) Die Vereinstätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet; sie erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Der Verein darf sich an Unternehmen beteiligen, die den Vereinszweck unterstützen.

(3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Erreichung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

1. Erfassung und lesepädagogische Betreuung junger Menschen ab dem dritten Lebensjahr;
2. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Schulen;
3. lesepädagogische Betreuung der Eltern;
4. Erfassung aller an Jugendmedien und an Leseförderung interessierten Personen;
5. Herausgabe und Verbreitung von bzw. Mitarbeit an Medien und Publikationen;
6. lesefördernde Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich, z. B. Diskussionen, Enqueten, Autorenlesungen, Leseanimationen, Informations- und Werbekampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit; Preisausschreiben u. a. m.;
7. Aktivitäten zur Förderung von Jugendmedien; z. B. Buchempfehlungen, Informationsmaterial, Medienkassetten, Buchausstellungen, Buchpräsentationen etc.;
8. Unterstützung bei Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Klassen- und Schulbüchereien, Mediatheken und anderen Leseeinrichtungen;
9. Erarbeitung und Publikation von Grundlagen und Materialien für Leseförderung, Lese- und Mediendidaktik sowie Literaturdidaktik unter Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse;
10. Beiträge zur Lese- und Jugendmedienforschung;
11. Förderung der Kunstschaffenden auf dem Gebiet der Jugendmedien;

(2) Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen und Organisationen, deren Bestrebungen sich mit denen des Vereines berühren.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen;
3. Spenden;
4. Subventionen;
5. Kostenvergütungen für Dienstleistungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder (OM);
2. Teilnehmende Mitglieder (TM);
3. Fördernde Mitglieder (FM);
4. Ehrenmitglieder einschließlich EhrenpräsidentIn (EM).

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Teilnehmende Mitglieder sind:

- Kinder und Jugendliche ab dem 3. Lebensjahr sowie
- Kollektivmitgliedschaften in Form von Schulgemeinschaften, Klassengemeinschaften und Jugendorganisationen.

(4) Fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) sind Gönner des Vereins, die diesen finanziell unterstützen oder an der Erreichung des Vereinszweckes mitwirken.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie in der Kategorie „Fördernde Mitglieder“ auch juristische Personen werden, indem sie einen Aufnahmeantrag an das Präsidium stellen.

(2) Die Präsidiumsmitglieder können neue ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder vorschlagen. Ein Aufnahmeantrag kann vom Präsidium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft als teilnehmendes Mitglied wird für die Dauer eines Vereinsjahres durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(5) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. durch Zeitablauf bei zeitlicher Begrenzung.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder. Letzteren steht auch das passive Wahlrecht zu.

(2) Teilnehmende Mitglieder haben Anspruch auf die nach Alter und lesepädagogischen Gesichtspunkten differenzierten Klubgaben und Klubserviceleistungen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.

(4) Alle Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist.

§ 8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Teilnahme- und stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein/e oder ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Kategorie OM;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft einschließlich Ehrenpräsidentschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei StellvertreterInnen,
- dem/der SchriftführerIn und einem/r StellvertreterIn,
- dem/der KassierIn und einem/r StellvertreterIn sowie aus
- bis zu acht BeisitzerInnen,
- bis zu neun LandesreferentInnen.

(2) Vorsitzende/r, KassierIn sowie deren StellvertreterInnen bilden das Präsidium.

(3) Die voll stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (4) Die Bestellung der LandesreferentInnen und deren StellvertreterInnen erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Landesschulrates/Stadtschulrates und nach Aufnahme als ordentliches Mitglied durch das Präsidium.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt auch durch Tod, Rücktritt oder Enthebung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.
- (6) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem/r StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Präsidiumsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. LandesreferentInnen können im Fall ihrer Abwesenheit ihre StellvertreterInnen in den Vorstand entsenden.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt – unbeschadet der Zuweisung von Obliegenheiten an bestimmte Vorstandsmitglieder – die Leitung des Vereins. Er hat die Richtlinienkompetenz in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit dies dem Vorstand vorbehalten ist;
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für teilnehmende Mitglieder;
 - f. Einrichtung eines Pädagogischen Beirates (Länderausschuss) zur Beratung des Vorstandes über pädagogische Vorhaben und Fragen der Buchkluborganisation an den Schulen sowie zur Koordinierung von Aktionen der Bundesländer;
 - g. Einrichtung eines Medienbeirates zur Beratung des Vorstandes bei Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweck und bei der Aufbringung der für das Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel;
- (2) Der Vorstand hat die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Er ist berechtigt, auf Vorschlag des Präsidiums eine/n GeneralsekretärIn zu bestellen, der/die Angestellte/r des Vereins ist, bzw. diese/n zu kündigen. Diese/r hat das Vereinsbüro zu leiten und den Vorstand gemäß der Geschäftsordnung zu unterstützen. Er/Sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Die Zusammensetzung und die Tätigkeit des pädagogischen Beirates und des Medienbeirates sind jeweils in einer entsprechenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 13. Besondere Obliegenheiten bestimmter Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Verträge und dergleichen, sowie finanzielle Angelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn. Im Verhinderungsfall zeichnen die StellvertreterInnen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann mittels Beschluss für den laufenden Zahlungsverkehr eine Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Dem Präsidium (§ 11 Abs. 1) obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (5) Der/Die KassierIn ist für die finanzielle Gebarung einschließlich Rechnungslegung verantwortlich.
- (6) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes übernehmen nach Anordnung desselben spezielle Funktionen.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Rechnungslegung durch den Vorstand diese und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber dem Vorstand zu berichten.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und im Liquidationsfall einen Liquidator zu berufen.

(3) Im Falle der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.



Christa Prets
Vorsitzende



Mag. Martina Pecher
Kassier

Wien, 18. November 2009